

## Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen des

### „kooperativen Masterprogramms Wasser und Umwelt“

zwischen der

### Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Bauhaus-Universität Weimar

Als Ergebnis der langjährigen kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere in Fortführung, Erweiterung und Flexibilisierung des seit nunmehr 1996 gemeinsam und länderübergreifend organisierten und realisierten Studiums „Wasser und Umwelt“ wird festgestellt und vereinbart:

1. Die seit 1996 im Zuge der Zusammenarbeit geltende Prämisse „ZWEI Universitäten – EIN Studium“ hat weiterhin uneingeschränkt Gültigkeit. Die bisherigen fachlichen und organisatorischen Abstimmungen zur Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung des Studienbetriebes an beiden Studienstandorten sowie die bestehenden Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen haben weiteren Bestand.
2. In Ergänzung und Erweiterung der unter Pkt. 1 genannten Sachstände wird ein „kooperatives Masterprogramm Wasser und Umwelt“ vereinbart, das
  - seitens der Leibniz Universität Hannover auf dem § 7 (3) der Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt (Verköndungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 13.08.2009, 11/2009, Seite 3) und
  - seitens der Bauhaus-Universität Weimar auf dem § 19 der Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt (Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar vom 31.01.2008, 14/2008, Seite 116)füßt. Beide genannten Ordnungen regeln gleichlautend, dass mindestens 40% der Studien- und Prüfungsleistungen in der jeweils eigenen Universität und 40% der Studien- und Prüfungsleistungen in der jeweils anderen Universität zu erbringen sind.
3. Im „kooperativen Masterprogramm Wasser und Umwelt“ erfolgt die Anrechnung der 40%-Anteile der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage der für beide Studienprogramme jeweils insgesamt geforderten 120 Leistungspunkte nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung. Danach ist

ein 40 %-Anteil, also ein Umfang von insgesamt 48 Leistungspunkten an der jeweils anderen Universität zu erbringen.

4. Die nach Pkt. 3 genannten 48 Leistungspunkte können wahlweise nach der
  - Prüfungsordnung der Leibniz Universität Hannover in das Pflichtstudium oder das Schwerpunktstudium bzw. nach der
  - Prüfungsordnung der Bauhaus-Universität Weimar in den Pflichtbereich, den Fachsprachbereich, den Wahlpflicht- bzw. Wahlbereicheingebraucht werden, sofern diese als „adäquate Leistung“ in Inhalt und Umfang von den zuständigen Prüfungsausschüssen / Gremien anerkannt worden sind. Maßgebend ist diese Feststellung als „adäquate Leistung“ zum Zeitpunkt ihrer Erbringung.
5. Für den nach Pkt. 2 und 3 zu erbringenden 40 %-Anteil ist auch eine Anrechnung einer am anderen Studienstandort erbrachten Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten möglich.
6. Die formalen Voraussetzungen und auch Abläufe der studentischen Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation und Wiedereinschreibung sind von dieser Vereinbarung unabhängig. Diese folgen den bisherigen und üblichen Regelungen der jeweiligen Universität.
7. Studierende, die das „kooperative Masterprogramm Wasser und Umwelt“ erfolgreich absolvieren, erhalten Zeugnisse und Urkunden beider Universitäten (ANLAGEN). Diese Zeugnisse und Urkunden werden von den zuständigen Vertretern beider Hochschulen unterschrieben sowie gesiegelt.

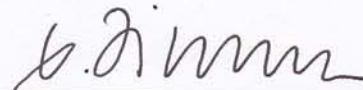
Hannover, 25.6.10

Weimar, 21.5.2010



---

Prof. Dr.-Ing. Erich Barke  
Präsident  
Leibniz Universität Hannover



---

Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann  
Rektor  
Bauhaus-Universität Weimar